

Informationsblatt

für die Umgebungsuntersuchung beim Auftreten einer Tuberkulose

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten Kontakt zu einer Person, die an einer ansteckenden Tuberkulose erkrankt ist.

Die Tuberkulose ist eine meldepflichtige Infektionskrankheit, die durch den Erreger Mykobakterium tuberculosis hervorgerufen wird. Die Ansteckung erfolgt in der Regel über die Atemwege von Mensch zu Mensch durch Einatmen der ausgehusteten Bakterien eines an Tuberkulose Erkrankten (Tröpfcheninfektion).

Die Übertragung setzt im Allgemeinen einen länger dauernden und engen Kontakt zwischen Bakterienausscheider und Empfänger voraus, wie er z. B. in einer Familie oder in einer Wohngemeinschaft anzunehmen ist. Die Tuberkulose gehört zu den gut behandelbaren Infektionserkrankungen. Nach Gabe spezieller Medikamente ist beim Erkrankten eine Ansteckungsfähigkeit nach wenigen Wochen nicht mehr anzunehmen; mit einer Ausheilung der Erkrankung ist nach einem halben Jahr bis zu einem Jahr zu rechnen.

Wird dem Gesundheitsamt eine behandlungsbedürftige Tuberkulose gemeldet, so wird gemäß § 25 IfSG eine sogenannte „Umgebungsuntersuchung“ veranlasst.

Diejenigen, die Kontakt mit erkrankten Personen haben, werden auf eine Infektion bzw. Erkrankung mit Tuberkulose untersucht.

Da Sie als Kontaktperson gemeldet wurden, könnten Sie sich angesteckt haben.

Im Rahmen der **Tuberkulose** - Umgebungsuntersuchung wird

- ein Quantiferontest (Blutentnahme) **und / oder**
- eine Röntgenaufnahme der Lunge durchgeführt.

Unabhängig von diesen, vom Gesundheitsamt durchgeführten Untersuchungen, sollten Sie aber auch weiterhin auf das Auftreten von Krankheitserscheinungen wie

Husten – Auswurf – Appetitlosigkeit – Gewichtsabnahme – allgemeine Abgeschlagenheit – leichte Ermüdbarkeit – Nachtschweiß

achten und dann Ihren Arzt aufsuchen!

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet jeden Bürger, die Ermittlungen des Gesundheitsamt zu dulden und zu unterstützen (§ 25 und 26 IfSG) und damit die dem Einzelnen und der Allgemeinheit drohenden Gefahren abzuwenden (§ 16 Abs. 1 und 2 IfSG). Alle Kontaktpersonen sind gesetzlich verpflichtet, die erforderlichen Untersuchungen zu dulden; die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit sind somit eingeschränkt (§ 16 Abs. 3 u. 4 IfSG).

Wir gehen davon aus, dass Sie die Untersuchung freiwillig vornehmen lassen, da diese auch in Ihrem eigenen Interesse liegt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Arztgeheimnis streng bewahrt bleibt. Eine Mitteilung über das Untersuchungsergebnis erhält nur derjenige, bei dem ein auffälliger Befund erhoben wurde und weitere Kontrollen erforderlich sind. Erfolgt keine Benachrichtigung, so sind keine krankhaften Veränderungen festgestellt worden.

Falls Sie noch Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt / Tuberkuloseberatungsstelle unter der Telefonnummer: **03644 – 540 586**.